

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Verkündungsgesetzes

A. Zielsetzung

In Baden-Württemberg wird das Gesetzblatt bislang in Papierform geführt. Durch die Ergänzung des Artikels 63 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg um den Absatz 5 wird die Führung des Gesetzblatts in elektronischer Form ermöglicht. Voraussetzung hierfür ist ein Gesetz, mit dem die Einzelheiten geregelt werden. Von dieser Möglichkeit wird in Form eines Änderungsgesetzes zum Verkündungsgesetz Gebrauch gemacht. Ziel ist die Einführung eines elektronischen Gesetzblatts. Der Fortschritt im Bereich der Digitalisierung soll bei der Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen insofern nutzbar gemacht werden, als zukünftig alle Interessierten kostenlos im Internet Zugang zu dem Gesetzblatt erhalten. Mit Einführung des digitalen Gesetzblatts wird die Herausgabe der Printfassung eingestellt.

Das Vorhaben dient der Verwaltungsmodernisierung. Durch die künftig digitale Verkündung entfallen das gedruckte Gesetzblatt und die damit einhergehenden Kosten für Papier, Druck und Auslieferung.

Der Bund hat zum 1. Januar 2023 ein elektronisches Bundesgesetzblatt geschaffen, und auch einzelne Länder wie Brandenburg und Bremen führen ihr Gesetzblatt bereits in elektronischer Form.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird ein elektronisches Gesetzblatt in Baden-Württemberg eingeführt. Dieses wird im Internet unter der Adresse „www.baden-wuerttemberg.de/gesetzblatt“ zum Abruf bereitgehalten werden. Unter dieser Adresse ist das Gesetzblatt frei zugänglich. Es kann unentgeltlich gelesen, gespeichert und ausgedruckt werden. Zum Abruf bereitgestellte Ausgaben des Gesetzblatts werden unter dieser Adresse auch vollständig und dauerhaft unverändert bereitgehalten. Dabei wird jede Ausgabe des Gesetzblatts von der he-

rausgebenden Stelle mit dem Datum der Bereitstellung zum Abruf und mit einem qualifizierten elektronischen Siegel nach Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28. August 2014, S. 73; zuletzt ber. ABl. L 155 vom 14. Juni 2016, S. 44) versehen. Von jeder Ausgabe des Gesetzblatts wird ein beglaubigter Ausdruck erstellt, der an das Landesarchiv Baden-Württemberg abgeliefert und dort archiviert wird.

Ausdrucke des Gesetzblatts können gegen Erstattung der Kosten bei der herausgebenden oder einer von ihr benannten Stelle bezogen werden.

Begleitend werden die Vorschriften zur Ersatzverkündung und zur Niederlegung angepasst, indem eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen wird, auf öffentlich abrufbare, digitale Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen als Bestandteile der verkündeten Verordnung zu verweisen. Zudem wird die Möglichkeit der Ersatzverkündung im Falle einer nicht nur kurzzeitigen technischen Störung eingeführt.

C. Alternativen

Fortführung des Gesetzblatts in Papierform. Dies würde aber den technischen Fortschritt ausblenden, wäre langfristig kostenintensiver, weniger nachhaltig aufgrund des Papierbedarfs und für die Allgemeinheit insofern nachteilig, als eine Einsichtnahme lediglich auf kostenpflichtige Bestellung hin oder in einzelnen Bibliotheken möglich wäre.

Ersatzverkündung und Niederlegung (weiterhin) nur durch Auslegung. Dies entspricht jedoch nicht den Anforderungen an eine verwaltungseffiziente und digitale Verwaltung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Einführung des elektronischen Gesetzblatts werden im Jahr 2023 Kosten für die Anschaffung der Technik für die qualifizierte elektronische Siegelung und die Einrichtung des elektronischen Portals anfallen. Voraussichtliche Kosten für die Technik circa 2 500 Euro, voraussichtliche Kosten für die Einrichtung des Portals circa 50 000 Euro. Zudem sind technische Erweiterungen des Portals geplant, für die weitere Kosten in Höhe von circa 37 500 Euro anfallen können. Für den laufenden Betrieb ist ab dem Jahr 2024 mit jährlichen Kosten in Höhe von circa 7 000 Euro für die Pflege des Portals einschließlich IT-Support sowie für die Siegeltechnik zu rechnen. Diesen Kosten stehen die langfristigen Kostenersparnisse im Bereich der Papier-, Druck- und Auslieferungskosten gegenüber, für die im Haushalt bislang jährlich 180 000 Euro vorgesehen waren.

E. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf beinhaltet Regelungen, die sich primär auf den Innenbereich der Exekutive beziehen. In diesem Bereich wird der Wegfall von Papier-, Druck- und Auslieferungskosten und die damit verbundene Ressourcenersparnis zu einem gewissen ökologischen und ökonomischen Mehrwert führen. Insgesamt sind erhebliche Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse jedoch offensichtlich nicht zu erwarten. Von einem Nachhaltigkeitscheck konnte daher abgesehen werden.

F. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 25. Juli 2023

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Verkündungsgesetzes. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Staatsministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Verkündigungsgesetzes

Artikel 1

Das Verkündigungsgesetz vom 11. April 1983 (GBl. S. 131), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 418, 421) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Wörtern „über die Verkündung von“ die Wörter „Gesetzen und“ eingefügt.
2. In § 1 werden nach den Wörtern „gilt für die Verkündung von“ die Wörter „Gesetzen und die Verkündung von“ eingefügt.
3. Dem Wortlaut von § 2 werden die Wörter „Gesetze und die“ vorangestellt.
4. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a

Gesetzblatt in elektronischer Form

(1) Das Gesetzblatt wird ausschließlich in elektronischer Form geführt. Es wird im Internet unter der Adresse „www.baden-wuerttemberg.de/gesetzblatt“ zum Abruf bereitgehalten. Zum Abruf bereitgestellte Ausgaben des Gesetzblatts sind unter der in Satz 2 genannten Adresse vollständig und dauerhaft unverändert bereitzuhalten.

(2) Jede Ausgabe des Gesetzblatts ist von der herausgebenden Stelle mit dem Datum der Bereitstellung zum Abruf und mit einem qualifizierten elektronischen Siegel nach Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; zuletzt ber. ABl. L 155 vom 14.6.2016, S. 44) zu versehen.

(3) Dem Ausgeben des Gesetzblatts im Sinne von Artikel 63 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg steht die Bereitstellung des Gesetzblatts in elektronischer Form zum Abruf gleich.

(4) Von jeder Ausgabe des Gesetzblatts ist ein beglaubigter Ausdruck zu erstellen. Dieser ist an das Landesarchiv Baden-Württemberg abzuliefern und dort zu archivieren.

§ 2b

Zugang zum Gesetzblatt

(1) Das Gesetzblatt ist unter der in § 2a Absatz 1 Satz 2 genannten Adresse frei zugänglich.

(2) Das Gesetzblatt kann unentgeltlich gelesen, gespeichert und ausgedruckt werden. Ausdrücke des Gesetzblatts können gegen Erstattung der Kosten bei der herausgebenden oder einer von ihr benannten Stelle bezogen werden. Auf die Bezugsmöglichkeit ist im Gesetzblatt hinzuweisen.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die öffentliche Auslegung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen als Bestandteile der zu verkündenden Rechtsverordnung kann, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Pläne, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen im Internet für die Dauer von mindestens zwei Wochen ersetzt werden. Während der Dauer der Veröffentlichung ist der Inhalt gegen Löschung und Verfälschung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern.“

b) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „Satz 1 oder im Falle des Absatz 1 Satz 2 die Internetseite, das Datum der Bereitstellung zum Abruf und die Dauer der Veröffentlichung“ eingefügt.

c) Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 1 kann die Rechtsverordnung einschließlich der nach Absatz 1 verkündeten Bestandteile auf der in der Rechtsverordnung bezeichneten Internetseite veröffentlicht werden, solange die Rechtsverordnung in Geltung ist. Ausdrücke der Pläne, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen als Bestandteile der Rechtsverordnung können gegen Erstattung der Kosten bei den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen bezogen werden. Auf die Bezugsmöglichkeit ist in der Rechtsverordnung hinzuweisen.“

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist die Bereitstellung des Gesetzblatts in elektronischer Form unter der in § 2a Absatz 1 Satz 2 genannten Adresse nicht nur kurzfristig unmöglich, so erfolgt die Verkündung durch Ausgabe einer gedruckten Nummer des Gesetzblatts. § 2a Absatz 4 gilt entsprechend. Der Übergang des Gesetzblatts zur gedruckten Form, der Verteiler, an den das Gesetzblatt in gedruckter Form ausgegeben wird, und die Rückkehr zur elektronischen Form sind in vier im Land Baden-Württemberg möglichst auf-lagenstark erscheinenden Tageszeitungen, deren Verbreitung alle Regierungsbezirke des Landes abdecken soll, oder in anderen geeigneten Medien öffentlich bekannt zu machen. In dem elektronischen Gesetzblatt ist auf Ausgaben des Gesetzblatts, die in gedruckter Form erschienen sind, hinzuweisen.“

Dabei sind das Datum, an dem das Gesetzblatt in gedruckter Form ausgegeben wurde, und der Wortlaut des Gesetzes oder der Rechtsverordnung mitzuteilen.“

6. § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Notverkündung von Gesetzen gilt Artikel 63 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

In Baden-Württemberg wird das Gesetzblatt bislang in Papierform geführt. Durch die Ergänzung des Artikels 63 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg um den Absatz 5 wird die Führung des Gesetzblatts in elektronischer Form ermöglicht. Voraussetzung hierfür ist ein Gesetz, mit dem die Einzelheiten geregelt werden. Von dieser Möglichkeit wird in Form eines Änderungsgesetzes zum Verkündungsgesetz Gebrauch gemacht. Ziel ist die Einführung eines elektronischen Gesetzblatts. Der Fortschritt im Bereich der Digitalisierung soll bei der Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen insofern nutzbar gemacht werden, als zukünftig alle Interessierten kostenlos im Internet Zugang zu dem Gesetzblatt erhalten. Mit Einführung des digitalen Gesetzblatts wird die Herausgabe der Printfassung eingestellt.

Das Vorhaben dient der Verwaltungsmodernisierung. Durch die künftig digitale Verkündung entfallen das gedruckte Gesetzblatt und die damit einhergehenden Kosten für Papier, Druck und Auslieferung.

Der Bund hat zum 1. Januar 2023 ein elektronisches Bundesgesetzblatt geschaffen, und auch einzelne Länder wie Brandenburg und Bremen führen ihr Gesetzblatt bereits in elektronischer Form.

2. Wesentlicher Inhalt

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird ein elektronisches Gesetzblatt in Baden-Württemberg eingeführt. Dieses wird im Internet unter der Adresse „www.baden-wuerttemberg.de/gesetzblatt“ zum Abruf bereitgehalten werden. Unter dieser Adresse ist das Gesetzblatt frei zugänglich. Es kann unentgeltlich gelesen, gespeichert und ausgedruckt werden. Zum Abruf bereitgestellte Ausgaben des Gesetzblatts werden unter dieser Adresse auch vollständig und dauerhaft unverändert bereitgehalten. Dabei wird jede Ausgabe des Gesetzblatts von der herausgebenden Stelle mit dem Datum der Bereitstellung zum Abruf und mit einem qualifizierten elektronischen Siegel nach Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28. August 2014, S. 73; zuletzt ber. ABl. L 155 vom 14. Juni 2016, S. 44) versehen. Von jeder Ausgabe des Gesetzblatts wird ein beglaubigter Ausdruck erstellt, der an das Landesarchiv Baden-Württemberg abgeliefert und dort archiviert wird.

Ausdrucke des Gesetzblatts können gegen Erstattung der Kosten bei der herausgebenden oder einer von ihr benannten Stelle bezogen werden.

Begleitend werden die Vorschriften zur Ersatzverkündung und zur Niederlegung angepasst, indem eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen wird, auf öffentlich abrufbare, digitale Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen als Bestandteile der zu verkündenden Verordnung zu verweisen. Zudem wird die Möglichkeit der Ersatzverkündung im Falle einer nicht nur kurzzeitigen technischen Störung eingeführt.

3. Alternativen

Fortführung des Gesetzblatts in Papierform. Dies würde aber den technischen Fortschritt ausblenden, wäre langfristig kostenintensiver, weniger nachhaltig aufgrund des Papierbedarfs und für Bürgerinnen und Bürger insofern nachteilig, als eine Einsichtnahme lediglich auf kostenpflichtige Bestellung hin oder in einzelnen Bibliotheken möglich wäre.

Ersatzverkündung und Niederlegung (weiterhin) nur durch Auslegung. Dies entspricht jedoch nicht den Anforderungen an eine verwaltungseffiziente und digitale Verwaltung.

4. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und einer Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4.4 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen wurde im Ganzen abgesehen, da es sich im Wesentlichen um Regelungen handelt, die dem Binnenbereich der Exekutive zuzuordnen sind. In diesem Bereich wird der Wegfall von Papier-, Druck- und Auslieferungskosten und die damit verbundene Ressourcenersparnis zu einem gewissen ökologischen und ökonomischen Mehrwert führen. Insgesamt sind erhebliche Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse jedoch offensichtlich nicht zu erwarten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Einführung des elektronischen Gesetzblatts werden Kosten für die Anschaffung der Technik für die qualifizierte elektronische Siegelung und die Einrichtung des elektronischen Portals anfallen. Voraussichtliche Kosten für die Technik circa 2 500 Euro, voraussichtliche Kosten für die Einrichtung des Portals circa 50 000 Euro. Diesen stehen die langfristigen Kostenersparnisse im Bereich der Papier-, Druck- und Auslieferungskosten gegenüber. Zudem sind technische Erweiterungen des Portals geplant, für die weitere Kosten in Höhe von circa 37 500 Euro anfallen können. Für den laufenden Betrieb ist mit jährlichen Kosten in Höhe von circa 7 000 Euro für die Pflege des Portals einschließlich IT-Support sowie für die Siegeltechnik zu rechnen. Diesen Kosten stehen die langfristigen Kostenersparnisse im Bereich der Papier-, Druck- und Auslieferungskosten gegenüber, für die im Haushalt bislang jährlich 180 000 Euro vorgesehen waren.

6. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Verkündungsgesetzes

Zu Nummer 1

Mit der Ergänzung der Gesetzesbezeichnung wird deutlich gemacht, dass der Anwendungsbereich des Verkündungsgesetzes auch auf Gesetze – neben Rechtsverordnungen – erweitert wird.

Zu Nummer 2

Durch die Ergänzung wird der Geltungsbereich des Verkündungsgesetzes erweitert.

Zu Nummer 3

Die Verkündung von Gesetzen in elektronischer Form hat nach Art. 63 Abs. 5 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg nach Maßgabe eines Gesetzes zu erfolgen. Durch die Ergänzung wird diesem Erfordernis Rechnung getragen und – in Verbindung mit dem neu eingeführten § 2a – geregelt, dass auch Gesetze im (digitalen) Gesetzblatt verkündet werden.

Zu Nummer 4

Zu § 2a

Die Regelung legt in Absatz 1 fest, dass das Gesetzblatt grundsätzlich ausschließlich in elektronischer Form geführt und zum Abruf unter der Adresse „www.baden-wuerttemberg.de/gesetzblatt“ bereitgehalten wird. Der Umfang des Bereithaltens ist dabei weit gefasst: Das Gesetzblatt ist vollständig und dauerhaft unverändert unter dieser Adresse bereitzuhalten. Damit wird die öffentliche Zugänglichkeit des amtlichen elektronischen Verkündungsorgans dauerhaft abgesichert. Sofern die Zugänglichkeit vorübergehend gestört ist, muss unverzüglich auf die Beseitigung der Störung und die Wiederherstellung der Zugänglichkeit unter der dafür vorgesehenen Adresse hingewirkt werden. Die Wirksamkeit einer bereits erfolgten Verkündung wird durch nachträgliche Störungen des Zugangs zu dem Gesetzblatt nicht beeinträchtigt.

Nach Absatz 2 muss die herausgebende Stelle in jeder Ausgabe des Gesetzblatts den Tag angeben, an dem die Ausgabe zum Abruf bereitgestellt wurde. Damit wird das Datum der Verkündung der Rechtsvorschrift dokumentiert und die Berechnung des Inkrafttretens ermöglicht, wenn die zu verkündende Rechtsvorschrift selbst keine Bestimmung hierzu enthält (vgl. Artikel 63 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg). Darüber hinaus muss die herausgebende Stelle die Ausgabe mit einem elektronischen Siegel versehen. Damit schließt sie den Herstellungsprozess der jeweiligen Ausgabe ab. Durch die Verwendung des Siegels sollen unbemerkte nachträgliche Änderungen an der jeweiligen Datei ausgeschlossen werden.

Absatz 3 stellt dem Ausgeben des Gesetzblatts im Sinne von Artikel 63 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg die Bereitstellung des Gesetzblatts in elektronischer Form zum Abruf gleich.

Nach Absatz 4 ist von jeder Ausgabe des Gesetzblatts ein beglaubigter Ausdruck zu erstellen. Dieser ist an das Landesarchiv Baden-Württemberg abzuliefern und dort zu archivieren. Die Regelung dient der zusätzlichen Dokumentation der endgültigen Entäußerung der beschlossenen Normen in Papierform. Brandenburg und Bremen verfügen über parallele Regelungen.

Zu § 2b

Nach Absatz 1 muss das Gesetzblatt über das Internet frei, also unentgeltlich und ohne sonstige Beschränkungen wie etwa Identitätsnachweise, zugänglich sein.

Absatz 2 regelt die Unentgeltlichkeit des Lesens, Speicherns und Ausdrucks des Gesetzblatts. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass Ausdrücke des Gesetzblatts gegen Erstattung der Kosten bei der herausgebenden oder einer von ihr benannten Stelle bezogen werden können und dass auf die Bezugsmöglichkeit im Gesetzblatt hinzuweisen ist. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass auch diejenigen Menschen, die selbst über keinen Internetzugang verfügen und den öffentlichen Internetzugang in Bibliotheken oder Internetcafés nicht nutzen möchten oder können, das Gesetzblatt gegen geringfügige Kosten beziehen können. Die Kostenpflichtigkeit bezieht sich lediglich auf die Porto- und Druckkosten, sodass diese Kostentragung den Antragstellern zumutbar ist. Es handelt sich um einen ergänzenden Service, da über die allgemeinen Internetzugänge im öffentlichen Bereich grundsätzlich alle die Möglichkeit eines kostenfreien Zugangs zum Gesetzblatt haben.

Zu Nummer 5

§ 3 Absätze 1 und 2 sind vor dem Hintergrund der Zielsetzungen des Gesetzes ebenfalls anzupassen. Bei der Ersatzverkündung wird statt der Auslegung nun auch die Veröffentlichung des Inhalts von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen im Internet ermöglicht. Hierzu ist im textlichen Teil der Verordnung die Internetseite anzugeben. Diese Anpassung ist vor allem wegen der Rechtsverordnungen der Ministerien, die auf umfangreiche Karten, Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen verweisen und diese zum Bestandteil der Ver-

ordnung machen, angezeigt. Eine Ersatzverkündung ausschließlich durch Auslegung ist insofern nicht mehr zeitgemäß. Die digitale Bereitstellung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen dient vielmehr einem effektiven Verwaltungsvollzug.

§ 3 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 regeln die digitale Niederlegung der Rechtsverordnung einschließlich ihrer verkündeten Bestandteile. Anstelle einer physischen Niederlegung kann die Rechtsverordnung einschließlich der nach Absatz 1 verkündeten Bestandteile im Internet auf der in der Rechtsverordnung bezeichneten Internetseite veröffentlicht werden. Gerade bei Rechtsverordnungen mit umfangreichem Kartenmaterial mussten bislang umfangreiche und kostenintensive Kartenausdrucke erfolgen und niedergelegt werden. Die Möglichkeit einer digitalen Veröffentlichung dient damit einem vereinfachten, effizienten, kostensparenden sowie anwenderfreundlichen Verwaltungsvollzug.

§ 3 Absatz 5 Satz 1 sichert die Funktionsfähigkeit der Gesetz- und Verordnungsgebung für den Fall einer technischen Störung der elektronischen Verkündung, indem er eine Rückkehr zu dem herkömmlichen papiergebundenen Verfahren ermöglicht. Voraussetzung ist, dass die Ausgabe einer Nummer des Gesetzblatts auf der Internetseite www.baden-wuerttemberg.de/gesetzblatt nicht nur kurzfristig unmöglich ist. Hinsichtlich der voraussichtlichen Dauer der Störung ist eine Prognose anzustellen. Kurzfristig ist die Unmöglichkeit jedenfalls dann, wenn die Technik voraussichtlich nur für wenige Stunden ausfällt und eine Ausgabe noch im Laufe des Tages möglich ist. Denkbar ist jedoch auch, dass eine mehrtägige Störung noch als kurzfristig eingestuft wird, wenn die anstehenden Verkündungen nicht dringend sind, etwa weil eine zu verkündende Norm ohnehin erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt.

Absatz 5 Satz 2 erklärt die Vorschrift des § 2a Absatz 4 für entsprechend anwendbar. Auch von den in Papierform erschienenen Ausgaben ist somit ein beglaubigtes Exemplar herzustellen und im Landesarchiv Baden-Württemberg zu archivieren.

Nach Absatz 5 Satz 3 ist der Medienwechsel beim Gesetzblatt öffentlich bekannt zu machen. Nur wenn allgemein bekannt ist, wie das Verkündungsmedium zugänglich ist, kann es seine Funktion als zuverlässige Erkenntnisquelle für das Landesrecht erfüllen. Ausreichend hierfür erscheint ein Hinweis in vier im Land Baden-Württemberg möglichst auflagenstark erscheinenden Tageszeitungen, deren Verbreitung alle Regierungsbezirke des Landes abdecken soll. Um in der Praxis den Umständen des jeweiligen Einzelfalls Rechnung tragen zu können, kann die Bekanntmachung auch in anderen Medien erfolgen, die einen vergleichbaren Verbreitungsgrad aufweisen, beispielsweise in Hörfunk und Fernsehen.

Absatz 5 Satz 4 und 5 enthält Regelungen für die Rückkehr zur elektronischen Verkündung. Ist eine Verkündung in Papierform erfolgt, so bleibt dieser Vorgang zwar Grundlage für die daran anknüpfenden Rechtsfolgen. Um das Auffinden der Papierausgabe zu erleichtern und den Inhalt über das elektronische System zugänglich zu machen, ist jedoch auf die darin erfolgten Verkündungen in elektronischer Form hinzuweisen.

Zu Nummer 6

Durch die Ergänzung wird für den Rechtsanwender klargestellt, dass sich die Notverkündung von Gesetzen nach Artikel 63 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg richtet.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.